

RS OGH 1996/8/29 8ObA2216/96g, 8ObA167/02w, 9ObA102/03w, 9ObA121/08x, 9ObA117/11p, 9ObA104/11a, 9ObA

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1996

Norm

AZG §11

Rechtssatz

Der Zweck der Ruhepausen ist die Erholung des Arbeitnehmers; eine solche ist nur dann gewährleistet, wenn diese Pausen im voraus, spätestens bei ihrem Beginn, umfangmäßig feststehen. § 48 ASGG.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2216/96g

Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 ObA 2216/96g

- 8 ObA 167/02w

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 ObA 167/02w

Vgl auch; Beisatz: Damit eine "Pause" als Ruhepause im Sinne des § 11 Abs 1 AZG anerkannt werden kann, muss sie ihrer Lage nach für den Arbeitnehmer vorhersehbar sein (sich also an einer im Vorhinein definierten zeitlichen Position im Rahmen der Arbeitszeiteinteilung befinden) oder vom Arbeitnehmer innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums frei gewählt werden können. Überdies muss sie echte Freizeit sein; der Arbeitnehmer muss über diese Zeit nach seinem Belieben verfügen können. (T1)

- 9 ObA 102/03w

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 102/03w

Bei wie T1; Beisatz: Somit können Unterbrechungen, die sich aus dem Arbeitsablauf ergeben (zum Beispiel Wartezeiten von Verkaufspersonal, Beförderungszeiten, Maschinenausfall etc) nicht als Ruhepausen gewertet werden. (T2)

- 9 ObA 121/08x

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 121/08x

Auch; Beisatz: Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit zum Zweck der Erholung der Arbeitnehmer. Aus dem Wortlaut („unterbrechen“) und dem Zweck der Regelung folgt, dass eine Ruhepause nur dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer von jeder Arbeitsleistung befreit ist und die Zeit nach eigenem Gutdünken verwenden kann. (T3)

- 9 ObA 117/11p

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 117/11p

Auch; Auch Beis wie T1

- 9 ObA 104/11a

Entscheidungstext OGH 30.01.2012 9 ObA 104/11a

Vgl auch; Beisatz: Eine Ruhepause ist nach allgemeinem Verständnis nicht Arbeitszeit, sondern unbezahlte Freizeit; hinsichtlich der Bezahlung kann jedoch zugunsten der Arbeitnehmer Günstigeres vereinbart werden. (T4)

- 9 ObA 136/14m

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 9 ObA 136/14m

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 9 ObA 32/16w

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 32/16w

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 8 ObA 26/16f

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObA 26/16f

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 74/17y

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 74/17y

Vgl auch; Beis wie T4

- 9 ObA 9/18s

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 ObA 9/18s

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 121/19p

Entscheidungstext OGH 25.05.2020 9 ObA 121/19p

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Anhang für das Bundesland Kärnten des Kollektivvertrags des Österreichischen Kreuzes: Für ArbeitnehmerInnen, die diesem Geltungsbereich unterliegen und die keine geteilten Dienste im mobilen Bereich der Gesundheits- und Sozialen Dienste leisten und deren Arbeitszeit aufgrund von Teilzeitbeschäftigung kürzer als acht Stunden ist, aber mehr als sechs Stunden beträgt, verstößt die Regelung gegen § 19d Abs 6 AZG und stellt zugleich auch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und damit einen Verstoß gegen §§ 3, 5 Abs 2 GlBG dar. (T5)

- 9 ObA 83/20a

Entscheidungstext OGH 27.05.2021 9 ObA 83/20a

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Zur Entgeltlichkeit von Zeiten der Arbeitsunterbrechung im Rahmen des Kollektivvertrags für private Autobusbetriebe. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102995

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at